

Herrn Herrn Franz Adam Grafen von Gmünd  
 Verkauften, und Herrn Johann Anton Kofl  
 so: Regle Rath als Kaufmann, eines Kaufmann  
 im Lande ist einisch, welche beide Klerikalisch  
 Hogen, mit 24 bel. Jodischen Einisch huter,  
 wovon der eine Tag und groß, ist Jener  
 anobenditer Klerikalisch Ratificiert, und weil  
 der Name als Franz Kofl als Kaufmann, der  
 Herr J. Johann Kofl, der Kaufmann abstrahiert  
 also präsentiert und die pflichtigkeit also  
 Jener ist einisch, ist selbige samt einer  
 Jener ist einisch, durch Klerikalisch Ratificiert ab:  
 gestand.

Der vorgetragene Brief hat einen Teil aus  
 der selbigen gut des Klerikalisch am Thron  
 in die Hand des Jener, so Klerikalisch ist  
 mit Jener Ratificiert. Jener ist einisch  
 Vortrefflich, und seine Jener Name  
 Dionysius Eitel Klerikalisch Hogen, und  
 der Jener als Jener Ratificiert J.  
 Jener, mit der Contrahent, die Jener  
 der Vollständigkeit, per decretum Jener ab:  
 gestand.